

Bekanntmachung

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

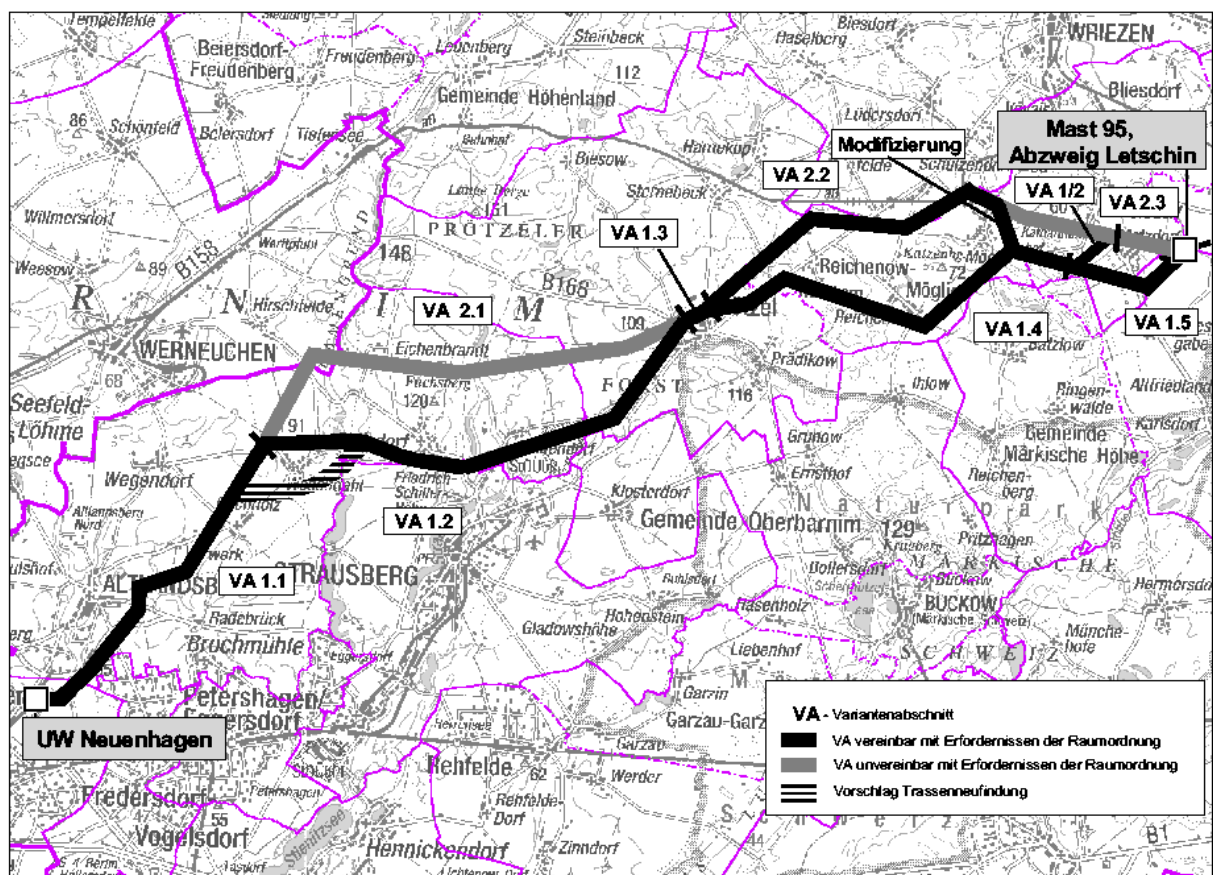
Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

“Neubau 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Abzweig Letschin“.

Die neue 110-kV-Freileitung ist notwendiger Teil der Anpassung des regionalen Verteilnetzes an die bestehenden und künftigen Anforderungen an eine leistungsfähige und zuverlässig Energieversorgung. Die Freileitung soll konkret dazu beitragen, die Leistungsabführung der Energie aus den bestehenden und geplanten Windparks in der Region langfristig abzusichern, weil die derzeit im Raum vorhandene 110-kV-Freileitung bereits an ihrer Belastungsgrenze angelangt ist.

Im ROV wurden neun Variantenabschnitte auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung sowie auf die Schutzgüter der Umwelt und ihre FFH-Verträglichkeit geprüft. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis des ROV wird festgestellt, dass die Variantenabschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1/2 sowie ein Teilstück des Variantenabschnitts 2.2 bei Umsetzung von Maßgaben raumverträglich sind. Die Variantenabschnitte 2.1 und 2.3 sowie ein Teilstück des Variantenabschnitts 2.2 sind nicht raumverträglich; sie stehen im Widerspruch zu den landesplanerischen Festlegungen zum Freiraumverbund (Sh. a. Karte).



Bei Modifizierung der Variantenabschnitte 1.4 und 2.2 östlich von Möglin ist eine aus raumordnerischer Sicht noch verträglichere Trassenführung über die Variantenabschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 2.2 (westliches Teilstück), modifiziertes Teilstück, 1.4 (östliches Teilstück) und den Variantenabschnitt 1.5 möglich.

Für den Bereich südlich von Wesendahl wird zusätzlich eine Trassenneufindung zwischen den Varianten-abschnitten 1.1 und 1.2 vorgeschlagen, durch die derzeit noch bestehende Nutzungskonflikte mit den Obstanbauflächen und einem Windeignungsgebiet vollständig ausgeräumt werden können.

Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die Landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit in den vom Vorhaben berührten Landkreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden bereit gehalten. Die konkreten Orte und Zeiten zur Einsichtnahme werden in den nachfolgend genannten Landkreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:

**Landratsamt Märkisch Oderland
Stadtverwaltung Altlandsberg**

**Amt Neuhardenberg
Gemeinde Neuhardenberg**

Amt Oderbruch-Barnim

Außerdem besteht die Möglichkeit, ab sofort Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu nehmen.